

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 4 / 1985
Seiten 62-85

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
29. Nov. 1985

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Dienstanweisung über die Behandlung von Fundsachen (Schreiben des Präsidenten vom 01.10.1985)	62 ✓
Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (veröffentlicht im BGBI. Nr. 56 S. 2090 vom 22.11.1985)	63 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück - Ordnung für das Institut für Europarecht (Beschluß des Senats vom 27.02.1985; Genehmigung des Nds. MWK vom 17.05.1985)	73 ✓
Ordnung über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (Fachrichtung Gesundheit/Fachrichtung Biotechnik) (Beschluß des Senats über die Neufassung des § 3 Abs.1 vom 13.11.1985)	75 ✓
Änderung des Beschlusses über die Bildung der Senatskommission für Elektronische Datenverarbeitung (EDV-Kommission) (Beschluß des Senats vom 25.04.1984; Änderung des Beschlusses vom 13.11.1985)	77 ✓

III. Personalangelegenheiten

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen
(veröffentlicht im BGBI. Nr. 31 S. 1065 vom 25.06.1985) 78 ✓

Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst
(RdErl. d. MI vom 11.07.1985 - 15.3-03143/3.103 - GültL 90/210 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 25/1985 S. 607 vom 31.07.1985) 81 ✓

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 28 bzw. 30 Stunden beschäftigt werden
(RdErl. d. MWK vom 29.07.1985 - Z 43-03 220/37.1.1 (26)- GültL 26/315 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 30/1985 S. 726 vom 29.08.1985) 83 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Einrichtung eines Teilstudiengangs Latein für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
(Beschuß der GKL vom 30.12.1983; Beschuß des Senats vom 27.03.1985; Genehmigung des Nds. MWK vom 19.07.1985 - Az.: 1062 - 245 89 - 16) 84

Einrichtung eines Ergänzungsstudiengangs Chemie
(Beschuß des Senats vom 08.05.1985; Genehmigung des Nds. MWK vom 22.10.1985 - Az.: 1063 - 245 54 - 2) 84 ✓

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge gemäß § 37 Abs. 3 NHG
hier: redaktionelle Änderungen
(Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 3/1985 vom 18.10.1985) 85 ✓

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik
(Bek. d. MWK vom 26.07.1985 - 1062 - 243 09 - 4 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 29/1985 S. 713 vom 21.08.1985) 85 ✓

DIENSTANWEISUNG

über die Behandlung von FUNDSACHEN

1. In Universitätsgebäuden gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei den jeweiligen Hausmeistern der Standorte bzw. bei der Poststelle abzugeben.

Die Hausmeisterbereiche sind der nebenstehenden Liste zu entnehmen.

Im Schloßbereich gefundene Wertsachen sind bei der Poststelle, Gebäude Nr. 13, E 02, Tel. 608-4111 abzugeben.

In den Mensen Innenstadt/AVZ gefundene Gegenstände sind dort abzugeben.
2. Den Hausmeistern/der Poststelle obliegt die Verwaltung und Aufbewahrung sowie die Aushändigung der Fundsachen an Berechtigte. Über die gefundenen Gegenstände legen Hausmeister oder Poststelle ein Fundsachenverzeichnis nach Vordruck für ihren Standort an.
Auf Wunsch erhält der Finder eine Quittung.
3. Geld und Wertsachen sind von den Hausmeistern bzw. der Poststelle unverzüglich nach Annahme und nach Aufnahme in das Fundsachenverzeichnis an die Allgemeine Universitäts-Verwaltung, Dez. 5034, Geb. 12, Zimmer 121, Tel. 4186 zu übergeben. Dort wird die Übergabe quittiert und die Fundsache unter Verschuß verwahrt.
4. Der Fund von Gegenständen einschließlich Geld und Wertsachen wird unverzüglich durch Aushang an den dafür vorgesehenen "Schwarzen Brettern" und ggf. durch weitere angemessene Maßnahmen (z. B. Aushang in den Mensen) bekanntgegeben. Falls der Fund innerhalb von 4 Wochen nach seiner Ablieferung nicht abgeholt worden ist, wird er mindestens 6 Wochen in der Vorlesungszeit am "Schwarzen Brett" des Fundortes durch Aushang ausgeschrieben, Sammelausschreibungen sind möglich.
5. Die Hausmeister/die Poststelle sind/ist berechtigt, die Fundsache an den rechtmäßigen Eigentümer auszuhändigen. Bei Geld u. Wertsachen, die im Dezernat 5034 verwahrt sind, erfolgt die Aushändigung durch diese Stelle.
6. Ist die Fundsache mindestens 100,- DM wert, so hat der Finder, soweit er nicht Universitätsbediensteter ist, grundsätzlich einen Anspruch auf Finderlohn gegenüber dem Eigentümer der Fundsache; in diesem Fall muß der Hausmeister oder die Poststelle dem Dez. 5034 von der Aushändigung der Fundsache an den Eigentümer Mitteilung machen. Dez. 5034 unterrichtet den Finder über die Aushändigung.
7. Bei verderblichen oder anderweitig problematischen Fundsachen entscheidet das Dez. 5034 unverzüglich, im übrigen nach Ablauf der Aushangfrist (Ziffer 4) über das weitere Verfahren.
8. Sind binnen 3 Jahren keine Rechte angemeldet worden, so fällt das gefundene Geld bzw. fallen die Erlöse aus der Verwertung der Fundsachen dem Land Niedersachsen - Universität Osnabrück - als Einnahme zu. Nicht zustellbare Papiere werden vernichtet.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 14. November 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

c) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

3 § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7) ist insbesondere zu gewährleisten:“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten

Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach Absatz 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure,

wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ und das Zitat „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:
„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, son-

den aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß."

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichsspre-

dem aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß."

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichspre-

cher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören."

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für welche die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörig, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“

20. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere

Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden können.“

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 9“ ersetzt; ferner wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt“ ersetzt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

24. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“

25. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden,

wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.“

26. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

„§ 48 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach

näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

27. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten einer Beurlaubung nach der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den den §§ 1,

2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 außer in den im § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.“

29. § 51 wird aufgehoben.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

31. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.“

32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“
- b) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.

34. § 57 wird aufgehoben.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.

36 § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird

- 1 durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes

gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule;“

38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sieht das Landesrecht vor, daß die Fachbereichssprecher dem Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in diesem Organ nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen, so bedarf die Wahl des Fachbereichssprechers außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren; § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“

40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.“
- b) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.

42. § 71 erhält folgende Fassung:

**„§ 71
Gleichstellung von Abschlüssen
der Notarschule**

Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studienganges an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“

43. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 42 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“

44. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übergeleitet oder ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelung zu treffen, die von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 abweicht. Dabei ist vorzusehen, daß diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren.“

45. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.

46. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

47. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

48. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundes-

beamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 22. November 1985 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder „Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„3. Titel

Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

3. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“

4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„Abschnitt VIIa

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte

„Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Oberingenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 67 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab 23. November 1985 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 17.05.1985 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die Errichtung eines Instituts für Europarecht im Fachbereich Rechtswissenschaften genehmigt.

Ordnung für das Institut für Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Europarecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Fach Europarecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - a) Europäische Menschenrechte
 - b) Recht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere:
 - Rechtsfragen europäischer Integration,
 - Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsrecht,
 - Kartellrecht,
 - gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht,
 - Umweltschutzrecht,
 - Vollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvergleichung in den Sach-, Kollisions- und Verfahrensrechten der Mitgliedstaaten auf privatrechtlichem Gebiet
 - c) Recht anderer europäischer Organisationen, vor allem des Europarates.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 27.02.1985
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Professoren, die von den dem Institut zugeordneten Professoren aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die übrigen Professoren, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (Fremdsprachensekretär/in) nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter wählen die beratenden Mitglieder, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, aus ihrer Mitte in Gruppenwahl.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre.

- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

Ausstattung des Instituts für Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Planstellen

- 2 C4-Stellen für Öffentliches Recht
- 1 C4-Stelle für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- 1 BAT III/II a - Stelle
- 1/2 BAT VI b - Stelle Fremdsprachensekretär(in)

II. Sachmittel

Für das Haushaltsjahr 1985 stehen 50.000 DM aus der Titelgruppe 71 zur Verfügung.

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 147. Sitzung am 13.11.1985 die Neufassung des § 3 Abs. 1 der "Ordnung über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (Fachrichtung Gesundheit/Fachrichtung Biotechnik) beschlossen.

Es ist im folgenden die Ordnung in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13.11.1985 abgedruckt:

O R D N U N G

über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (Fachrichtung Gesundheit/Fachrichtung Biotechnik)

§ 1

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

- die dem Studiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden,
- Lehrende, die Fachbereichen der Universität angehören, welche maßgeblich an der Erbringung des Lehrangebots im Studiengang beteiligt sind,
- die Studenten des Studiengangs und
- die dem Studiengang zugeordneten Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige der Arbeitsgruppe sind die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten.

§ 2

Aus der Mitte der der Arbeitsgruppe angehörenden Professoren wird für zwei Jahre ein Vorstand entsprechend § 101 Abs. 3 NHG gewählt, dem die in § 101 Abs. 7 NHG bezeichneten Aufgaben obliegen.

§ 3

(1) Der Kommission gehören 7 Professoren, 2 Studenten, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter sowie 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an. Die Amtszeit der Kommission beträgt 2 Jahre. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sein.

Kommissionsmitglieder sind die im Studiengang LBS hauptamtlich tätigen Professoren. Die übrigen Mitglieder in der Gruppe der Professoren wählt der Senat aufgrund eines Vorschlags der Gruppe. Von diesen Kommissionsmitgliedern muß eines aus der Gruppe der Unterrichtsfächer kommen, die übrigen müssen aus den an der Ausbildung in der beruflichen Fachrichtung beteiligten Fachbereichen Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Biologie/Chemie, Psychologie und Wirtschaftswissenschaften stammen.

Kommissionsmitglieder in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen im Studiengang LBS hauptamtlich tätig sein. Diese werden vom Senat aufgrund eines Vorschlags der Gruppe gewählt.

(2) Der Kommission werden gemäß § 80 Abs. 3 NHG Entscheidungsbefugnisse nach § 95 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7, Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz NHG übertragen.

§ 4

Solange in der Arbeitsgruppe nicht genügend Mitglieder vorhanden sind, um die Kommission nach § 3 Abs. 1 der Ordnung ordnungsgemäß zu besetzen, wählt der Senat gemäß § 80 Abs. 5 NHG die Kommissionsmitglieder nach freiem Ermessen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Änderung des Beschlusses über die Bildung der Senatskommission für Elektronische Datenverarbeitung (EDV-Kommission)

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 147. Sitzung am 13.11.1985 beschlossen, daß die mit Beschluß vom 25.04.1984 eingerichtete EDV-Kommission künftig keine Kommission gemäß § 93 Abs. 1 NHG (Ständige zentrale Kommission), sondern eine Kommission gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 2 NHG ist.

Die Zahl der Mitglieder und die Parität (4:1:1:1) bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder der bisherigen Kommission bleiben als Mitglieder der künftigen Kommission bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Im übrigen gilt der Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 25.04.1984 in sinngemäßer Anwendung auch für die neue Kommission.

Zusätzlich hat die Kommission den Auftrag erhalten, dem Senat baldmöglichst eine "Ordnung für die Elektronische Datenverarbeitung und die zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" der Universität Osnabrück" vorzulegen.

Gesetz
über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal
an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Vom 14. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 57 wird eingefügt:

„§ 57 a

Befristung von Arbeitsverträgen

Für den Abschluß von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53), Personal mit ärztlichen Aufgaben (§ 54) und Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56) sowie mit wissenschaftlichen Hilfskräften gelten die §§ 57 b bis 57 f. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 57 b

Sachlicher Grund für die Befristung

(1) Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit dem in § 57 a Satz 1 genannten Personal ist zulässig, wenn die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, es sei denn, es bedarf nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen keines sachlichen Grundes.

(2) Sachliche Gründe, die die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nach § 53 sowie mit Personal mit ärztlichen Aufgaben nach § 54 rechtfertigen, liegen auch vor, wenn

1. die Beschäftigung des Mitarbeiters mit Dienstleistungen nach § 53 Abs. 1 oder nach § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 auch seiner Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder seiner beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient,
2. der Mitarbeiter aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird,

3. der Mitarbeiter besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Forschungsarbeit oder in der künstlerischen Betätigung erwerben oder vorübergehend in sie einbringen soll,
4. der Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird oder
5. der Mitarbeiter erstmals als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter eingestellt wird.

(3) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer fremdsprachlichen Lehrkraft für besondere Aufgaben rechtfertigt, liegt auch vor, wenn ihre Beschäftigung überwiegend für die Ausbildung in Fremdsprachen erfolgt (Lektor).

(4) Für die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft gilt Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend.

(5) Der Grund für die Befristung nach Absatz 2 bis 4 ist im Arbeitsvertrag anzugeben; ist der Grund nicht angegeben, kann die Rechtfertigung der Befristung nicht auf die Absätze 2 bis 4 gestützt werden.

(6) Der erstmalige Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages für die Beschäftigung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder zur beruflichen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 oder für die Beschäftigung nach Absatz 2 Nr. 5 soll nicht später als vier Jahre nach der letzten Hochschulprüfung oder Staatsprüfung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgen.

§ 57 c

Dauer der Befristung

(1) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages bestimmt sich in den Fällen des § 57 b Abs. 2 bis 4 im Rahmen der Absätze 2 bis 6 ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Sie muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(2) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 bei derselben Hochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 b Abs. 2 Nr. 5 kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden.

(3) Auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4, soweit er Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt, nicht anzurechnen.

(4) Wird bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in der Weiterbildung zum Gebietsarzt befindet, die Anerkennung als Gebietsarzt in fünf Jahren nicht erworben, kann die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 und 2 um die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Gebietsarzt, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, überschritten werden. Zum

Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft kann bis zur Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge bei derselben Hochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages als wissenschaftliche Hilfskraft, die vor dem Abschluß eines Studiums liegen, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

(6) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 57 b Abs. 2 bis 4 sind im Einverständnis mit dem Mitarbeiter nicht anzurechnen:

1. Zeiten einer Beurlaubung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. Zeiten einer Beurlaubung nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, und
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

§ 57 d

Kündigung bei Wegfall von Mitteln Dritter

Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 kann, ohne daß es einer vertraglichen Kündigungsregelung bedarf, gekündigt werden, wenn feststeht, daß die Drittmittel wegfallen werden, dies dem Mitarbeiter unverzüglich mitgeteilt wird und die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist frühestens zum Zeitpunkt des Wegfalls der Drittmittel erfolgt.

§ 57 e

Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit einem aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiter abschließt, gelten § 57 a Satz 2 und die §§ 57 b bis 57 d entsprechend.

§ 57 f

Erstmalige Anwendung

Die §§ 57 a bis 57 e sind erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 26. Juni 1985 abgeschlossen werden."

2. Dem § 70 wird angefügt:

„(6) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 57 a bis 57 f entsprechend.“

3. § 72 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“

Artikel 2

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen

§ 1

Befristung von Arbeitsverträgen

Für den Abschluß von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem Personal und mit Personal mit ärztlichen Aufgaben an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten § 57 a Satz 2 und die §§ 57 b bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.

§ 2

Mittel Dritter

Mittel Dritter nach § 1 in Verbindung mit § 57 b Abs. 2 Nr. 4, §§ 57 d und 57 e des Hochschulrahmengesetzes sind diejenigen finanziellen Mittel, die den Forschungseinrichtungen oder einzelnen Wissenschaftlern in diesen Einrichtungen über die von den Unterhaltsträgern zur Verfügung gestellten laufenden Haushaltsmittel und Investitionen hinaus zufließen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dorothee Wilms

**Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung
im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. MI v. 11. 7. 1985 — 15.3-03143/3.103 —

— GültL 90/210 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671)
b) RdErl. v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
c) Gem. RdErl. v. 14. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 168)
— GültL MI 90/207, 209; MF 38/215 —

1. Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Berufsanfänger, erfordert vorübergehend besondere Maßnahmen auch bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst. Das Landesministerium hat daher in seinen Sitzungen am 4. 6. und 25. 6. 1985 weitere Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung beschlossen; es hat mich beauftragt, den Beschluß in geeigneter Form bekanntzumachen. In der **Anlage** gebe ich deshalb Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst bekannt.

2. Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenfalls nach den Richtlinien zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 25/1985 S. 607

v. 31.07.1985

Anlage

**Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung
im öffentlichen Dienst**

1. Zweck

Die folgenden Bestimmungen dienen dem Zweck, möglichst vielen geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

2. Berufsanfänger

2.1 Bewerber für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis

2.1.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Beamten auf Probe ernannt werden sollen. Berufsanfänger sind nicht andere Bewerber (§ 10 NBG) oder Bewerber, die in einem Beförderungsamte eingestellt werden sollen.

2.1.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Beamten auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 NBG Teilzeitbeschäftigung mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

Ausgenommen sind Bewerber für die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Ausgenommen sind ferner Beamte auf Widerruf, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBG endet; der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann hiervon abweichen, wenn über den Bedarf ausgebildet worden ist. Soweit die Beamten in den in Satz 2 genannten Fällen nicht in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden und der Teilzeitbeschäftigung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist an sie zu appellieren, von den Möglichkeiten des § 80 a NBG Gebrauch zu machen.

2.2 Bewerber für eine Einstellung als Richter

2.2.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Richter auf Probe ernannt werden sollen.

2.2.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Richter auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes Teilzeitbeschäftigung zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

2.3 Bewerber für eine Einstellung als Arbeitnehmer

2.3.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweiligen Fassung, z. Z. nach dem Stand vom 7. 8. 1984, Beilage zum BAnz. Nr. 208 vom 3. 11. 1984) nachweisen oder nach einem erfolgreichen Hochschulstudium oder nach dem Erwerb eines Berufsabschlusses an einer Fachschule oder Berufsfachschule oder nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nach § 25 Abs. 4 NBG oder nach dem Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung nicht länger als 3 Jahre im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf tätig gewesen sind und als Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf in den Landesdienst eingestellt werden sollen. Berufsanfänger sind auch Arbeitnehmer, die nach erfolgreichem Abschluß der Fachbildung oder des Studienganges (§ 37 NLVO) im öffentlichen Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit ableisten, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gefordert wird.

2.3.2 Bis zum 31. 12. 1990 wird mit Berufsanfängern im unbefristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von 5 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung — auf Wunsch des Bewerbers, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugserrlaß zu a) — mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart. Ausgenommen sind Berufsanfänger, die in die Vergütungsgruppen IX a BAT oder niedriger bzw. die Lohngruppen VI MTL II oder niedriger einzugruppiert sind.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Bei der Einstellung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis sind die nachstehenden Ausnahmen zulässig:

2.4.1.1 Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann eine Ausnahme vom Grundsatz der Einbeziehung aller Laufbahnen in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung bewilligen, soweit die Laufbahn nicht bereits in Tz. 2.1.2 ausgenommen worden ist. Die Ausnahme kommt bei Laufbahnen mit einem Mangel an geeigneten Bewerbern in Betracht.

Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann ferner für alle Beamten einer Laufbahn Ausnahmen von der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung bewilligen; die Verkürzung kann auch nachträglich vorgenommen werden. Die Ausnahme kommt in Betracht, wenn sie aus dienstlichen Gründen geboten und arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist. Eine Verkürzung der Frist auf weniger als 2 Jahre soll nur erfolgen, wenn sich nachträglich ein Mangel an geeigneten Bewerbern zeigt.

Vor der Entscheidung des Fachministers ist das Landesministerium zu beteiligen.

2.4.1.2 Im übrigen entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde über Ausnahmen.

Der Verzicht auf die Teilzeitbeschäftigung kommt in Betracht, wenn geeignete Bewerber für die Einstellung nicht gefunden werden konnten. Er ist ferner möglich, wenn der Dienstposten, der mit dem Berufsanfänger besetzt werden muß, nicht teilzeitgeeignet ist. In größeren Dienststellen ist dies nur der Fall, wenn sich auch durch eine vertretbare Umsetzung anderer Bediensteter oder durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Einsatz des Berufsanfängers auf einem teilzeitgeeigneten Dienstposten nicht ermöglichen läßt; auf den Bezugserlaß zu a wird verwiesen.

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung für den Berufsanfänger eine besondere Härte darstellt, insbesondere, wenn der Beamte mit erheblichen Unterhaltsverpflichtungen belastet ist.

Eine Verkürzung der beantragten fünfjährigen Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten und unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist, sowie in besonderen Härtefällen. Eine Verringerung der Teilzeitbeschäftigung auf weniger als 2 Jahre soll nur ausnahmsweise erfolgen.

2.4.2 Für Richter und Arbeitnehmer gilt Tz. 2.4.1 entsprechend. Jeder Minister entscheidet für seinen Geschäftsbereich allein.

3. Sonstige Bewerber

3.1 Sonstige Bewerber sind Personen, die — ohne Berufsanfänger zu sein — als Beamte, Richter oder Arbeitnehmer, diese ggf. auch befristet, beim Land Niedersachsen eingestellt werden sollen.

3.2 Bis zum 31. 12. 1990 soll jeder Dienstposten bzw. Arbeitsplatz, der mit einem sonstigen Bewerber besetzt werden soll, an Teilzeitkräfte vergeben werden. Ausgenommen sind Bewerber für die Einstellung in die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes bzw. für die Einstellung als Arbeitnehmer in vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen (vgl. Tz. 2.3.2). Die Ausnahme gilt nicht für Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst und in der Datenerfassung; sie gilt auch nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich spätestens 6 Monate nach der Einstellung mindestens in die Vergütungsgruppe VIII BAT oder die Lohngruppe VII MTL II eingruppiert werden.

Die Arbeitsquote soll normalerweise drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes betragen. In besonderen Fällen können auch zwei Drittel oder die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des regelmäßigen Dienstes gewählt werden (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. e der Allgemeinen Bestimmungen zum Haushaltsgesetz 1985 vom 6. 3. 1985, Nds. GVBl. S. 43). Arbeitnehmer können die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugserlaß zu a) wählen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine zeitliche Begrenzung der Teilzeitbeschäftigung ist nicht vorzusehen. Bei Beamten und Richtern sind jedoch die gesetzlichen Grenzen der Dauer der Teilzeitbeschäftigung zu beachten.

3.3 Ausnahmen kommen in Betracht, wenn die freie Stelle anderenfalls nicht mit einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Ausnahmen sind ferner in Einzelfällen nach dienstlichen Bedürfnissen oder sozialen Gesichtspunkten zulässig. Zuständig sind die obersten Dienstbehörden.

4. Unterrichtung des MS

Die obersten Dienstbehörden unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich vierteljährlich, erstmals zum 1. 11. 1985, den MS über die Ausnahmen und die Gründe dafür.

5. Teilzeitbeschäftigung in anderen Fällen

An die vorhandenen Bediensteten wird appelliert, von den bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung umfassend Gebrauch zu machen; auf den Bezugserlaß zu c und dessen Anlagen wird hingewiesen.

Diese Richtlinien stehen einer Inanspruchnahme der Möglichkeiten für Freistellungen durch Berufsanfänger oder sonstige Bewerber in einem weiteren Umfang, als sie hier vorgesehen sind, nicht entgegen.

6. Förderung der Ausbildung

Ist bei interner Ausbildung bisher nicht über den Bedarf ausgebildet worden, so soll künftig über den Bedarf in den Vorbereitungsdienst bzw. das Ausbildungsverhältnis eingestellt werden. Ausgenommen bleiben die Laufbahnen, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBC endet.

Die Ressorts treffen die erforderlichen Maßnahmen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 28 bzw. 30 Stunden beschäftigt werden

RdErl. d. MWK v. 29. 7. 1985 — Z 43-03 220/37.11 (26) —

— GültL 26/315 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

- Bezug: a) RdErl. v. 22. 2. 1982 (Nds. MBl. S. 270)
- b) RdErl. v. 23. 3. 1984 (Nds. MBl. S. 373)
- c) RdErl. v. 15. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 256)
- GültL 26/283, 306; 61/178 —

I.

1. Nach dem entsprechenden Haushaltsvermerk in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel des Haushaltsplans zu den Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — für wissenschaftliche Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG), darf nur ein Teil dieser Stellen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (volle Beschäftigung) besetzt werden. Die anderen freien und frei werdenden Stellen dürfen grundsätzlich nur mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) besetzt werden.

2. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich kommt in Betracht für wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Grundvergütung gemäß RdErl. des MF vom 20. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 188 — GültL 38/216) von VergGr. II a nach VergGr. III BAT abgesenkt wird. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die von der Absenkung der Grundvergütung nicht erfaßt werden (Nr. 2 des RdErl. des MF vom 20. 2. 1985) oder für die eine Ausnahme von der Absenkung der Grundvergütung gemäß RdErl. vom 3. 6. 1985 — Z 43 — 03 203/3.6.1 (5) — GültL 26/312 — zugelassen worden ist oder die die vierjährige Absenkungszeit in einem früheren Arbeitsverhältnis abgeleistet haben, können mit einer regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 28 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

3. Vor dem 1. 10. 1981 eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Vereinbarung eines zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach dem 30. 9. 1981 mit 40 Stunden wöchentlich weiterbeschäftigt werden, wenn die wissenschaftliche Weiterqualifikation während der Dauer des ersten Vertrages nicht abgeschlossen werden konnte.

4. Eine Erhöhung der Arbeitszeit von 28 bzw. 30 Stunden auf 40 Stunden wöchentlich ist unter der Voraussetzung zulässig, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter nachweislich Dienstleistungen gem. § 65 Abs. 1 NHG in der Forschung erbringen muß, die seine Beschäftigung in dem zusätzlichen Umfang zwingend erforderlich machen, und der erforderliche Mehrbedarf nach Maßgabe des hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerks in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel eingespart wird.

Die Arbeitszeit kann ferner bis auf 40 Stunden wöchentlich dadurch erhöht werden, daß ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem entsprechenden zeitlichen Umfang zusätzlich in einem aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt wird. Diese Teiltätigkeit, die zusammen mit der der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit ein einheitliches Arbeitsverhältnis bildet, ist als Ergänzung zu dem Arbeitsvertrag, der über die zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit abgeschlossen wurde, schriftlich zu vereinbaren.

In dem Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben ist im einzelnen folgendes zu regeln:

- a) Herr/Frau wird neben seiner/ihrer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom zugleich seiner/ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation dient, in der Zeit vom bis zum in dem aus Mitteln finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt.
- b) Für die Dauer der Beschäftigung in der Drittmittelforschung erhöht sich die im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit von Stunden auf Stunden wöchentlich.
- c) Die Beschäftigung in der Drittmittelforschung erfolgt im Rahmen der im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütungsgruppe. Der auf diese Tätigkeit entfallende Anteil der Vergütung wird aus den für das Forschungsvorhaben zur Verfügung stehenden Drittmitteln gezahlt.
- d) Der Ergänzungsvertrag ist aus den folgenden Gründen befristet:

Der Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben kann nicht gesondert gekündigt werden; es ist jeweils das gesamte Arbeitsverhältnis im Wege der Änderungskündigung zu kündigen.

5. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG). Für die selbständige wissenschaftliche Tätigkeit können zur Verfügung gestellt werden

- a) bei einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 28 Stunden wöchentlich höchstens 8 Stunden wöchentlich,
- b) bei einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 30 Stunden wöchentlich höchstens 10 Stunden wöchentlich,
- c) bei einer vollen Beschäftigung im Durchschnitt höchstens 30 v. H. der Arbeitszeit.

In den Fällen einer Erhöhung der Arbeitszeit durch eine zusätzliche Tätigkeit in der Drittmittelforschung (Nr. 4 Abs. 2) ändert sich der zeitliche Anteil der selbständigen Tätigkeit gemäß Buchst. a oder b nicht.

Auf Nr. 2 meines RdErl. vom 22. 3. 1979 — Z 43 — 03 220/37 (4) — (n. v.) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

6. Es ist nicht zulässig, mit den in einem Teilzeitarbeitsverhältnis nach dem BAT beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein zweites Teilzeitarbeitsverhältnis zu vereinbaren (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen, Komm. zum BAT, Bd. I, Erl. 15 zu § 3). Die an der vollen Arbeitszeit fehlenden Arbeitsstunden können ferner weder als Überstunden (§ 17 Abs. 1 BAT) noch als Mehrstunden im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BAT geleistet werden.

II.

1. Zur Ausführung des Haushaltsvermerks weise ich auf folgendes hin:

1.1 Eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 des Haushaltsvermerks führt nicht zu einer Verminderung der Aufnahmekapazität.

1.2 Ein Ausgleich durch das Hinausschieben der Besetzung derselben Stelle kommt nur in dem Jahr der Besetzung in Betracht; in den auf die Besetzung folgenden Jahren müssen zum Ausgleich andere Stellen herangezogen werden.

1.3 Wird durch das Hinausschieben des Besetzungszeitpunktes einer Stelle ein über den ausgleichenden Mehrbedarf hinausgehender Betrag erwirtschaftet, so kann der verbleibende Differenzbetrag für andere Ausnahmefälle oder im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

2. Der auf die Beschäftigung in der Drittmittelforschung nach Abschn. I Nr. 4 Abs. 2 entfallende Anteil der Vergütung wird bei Titel 425 (Titelgruppe) nachgewiesen.

III.

Die Bezugserlasse zu a und b werden hiermit aufgehoben.
Nds. MBl. Nr. 30/1985 S. 726
vom 29.08.1985

Einrichtung eines Teilstudiengangs Latein für das Lehramt
an Gymnasien an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta

Mit Erlaß vom 19.07.1985 (Az.: 1062 - 245 89 - 16) hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung eines Teilstudiengangs Latein zum Wintersemester 1986/87 für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, genehmigt.

Einrichtung eines Ergänzungsstudiengangs Chemie

Mit Erlaß vom 22.10.1985 (Az.: 1063 - 245 54 - 2) hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die Einführung eines fünfsemestrigen Ergänzungsstudiengangs Chemie im Fachbereich Biologie/Chemie zum Wintersemester 1985/86 genehmigt.

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen
Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge gemäß
§ 37 Abs. 3 NHG

(Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück
Nr. 3/1985 vom 18.10.1985)

hier: redaktionelle Änderungen

Die o.a. Ordnung ist wie folgt zu korrigieren:

- die Überschrift muß lauten:
"Ordnunggemäß § 37 Abs. 3 NHG"
- § 7 Satz 4 muß lauten:
"§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend."

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Physik an der Universität Osnabrück, Fachbereich
Physik**

Bek. d. MWK v. 26. 7. 1985 — 1062 — 243 09 — 4 —

Bezug: Bek. vom 27. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1337)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 29/1985 S. 713
vom 21.08.1985
Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Universität Osnabrück**

Anlage 6 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Zwei Seminare zu Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik bzw. Mathematischer Physik
oder
ein Seminar zu Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik bzw. Mathematischer Physik und eine Übung aus dem Diplompraktikum.“